

Vertragsschluss: Beispielsfall

Der Weinhändler Alfred schickt am 3. März 2020 an Bernhard per Mail ein „exklusives Angebot“, in dem er verschiedene Weine anbietet. Auf der beiliegenden Liste ist unter anderem ein „2018er Chateau Grève“ für 8 € je Flasche aufgeführt. Bernhard antwortet per Mail am 10. März, dass er 20 Flaschen „2018er Chateau Grève“ bestelle, aber zu einem Preis von 7 € je Flasche.

Alfred hat die Flaschen ohne weitere Äußerung in einen Karton gepackt und verschickt. Kann er von Bernhard Zahlung von 160 € (20 x 8 €) verlangen?

Vertragsschluss: Lösung

Lösung Fall 1, Abwandlung 4

Anspruch gem. § 433 II BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (über 20 Flaschen Wein)

1. Angebot (Antrag) des A: Bloße Invitatio? Nein, exklusiv nur an B => (+)

2. Annahme des B

- Änderung des Preises => § 150 II BGB => Ablehnung des Angebots des A und neuer Antrag an A

3. Annahme durch A?

- Verpacken und Verschicken der Flaschen => Objektiv erkennbarer Wille zur Durchführung des Vertrages

- § 151 S.1 BGB => Zugang der Flaschen bei B nicht erforderlich => Wirksamkeit durch Versand (+)

4. Annahmefähigkeit des Angebots bei Zugang der Annahme:

- § 147 II BGB => Überlegungsfrist von 1 Woche (+)

5. Ergebnis zu I.

Wirksamer Kaufvertrag (+), aber zu je 7 € pro Flasche

II. Ergebnis zu § 433 II BGB

A hat gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 140 €.

Aber: B hat Einrede des nichterfüllten Vertrages gem. § 320 BGB, bis der Wein bei ihm ankommt

Ein Flug für Nobody (BGH NJW 2013, 598)

K buchte über das Internetportal der B Flüge von Dresden nach Larnaca und zurück für zwei Personen. In die Buchungsmaske gab er unter "Person 1" seinen Vor- und Zunamen ein. Unter "Person 2" trug er "noch unbekannt" ein. Die Buchungsmaske enthielt folgenden Hinweis: "Bitte beachten Sie, dass eine Namensänderung nach erfolgter Buchung nicht mehr möglich ist und der Name mit dem Namen in Ihrem Ausweis übereinstimmen muss."

B übermittelte dem K am selben Tag eine Buchungsbestätigung für beide Personen und zog den Preis für zwei Hin- und Rückflüge in Höhe von insgesamt € 365,42 ein. Als K der B telefonisch den Namen seines Mitreisenden angeben wollte, teilte ihm B mit, dass die Nachbenennung eine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mögliche Namensänderung darstelle; K könne lediglich die Buchung stornieren und für die zweite Person neu buchen. Von dieser Möglichkeit machte K keinen Gebrauch. Er trat die Reise alleine an und verlangt wegen der zweiten Buchung Rückzahlung des Flugpreises sowie eine Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) in Höhe von 400,- Euro. Zu Recht?

Ein Flug für Nobody (BGH X ZR 37/12)

A. Anspruch auf Rückzahlung des Flugpreises für die zweite Person

I. Anspruch aus Art. 4 III, 8 I Fluggastrechte-VO

1. Wirksamer Beförderungsvertrag?

- a) Angebot: Website (-), invitatio ad offerendum
- b) Angebot: Buchung des K für „noch unbekannt“
 - Vertragsangebot (+)
 - Inhalt: Buchung für nicht benannte Person
(=> Einräumung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts gem. § 315 I BGB)
- c) Annahme durch B
 - Buchungsbestätigung auf „noch unbekannt“?
 - Aber: B wollte ersichtlich nur Buchungen auf echten Namen
 - „Name auf Ausweis“ geht nur mit echtem Namen
 - Daher ist gem. § 133, 157 BGB auch Buchungsbestätigung keine Annahme (!)

2. Ergebnis: Kein Vertrag

II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (+)

B. Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 4, 7 I lit. b) Fluggastrechte-VO

Wirksamer Beförderungsvertrag (-) => Kein Anspruch

Versteckter Dissens (§ 155 BGB)

- Parteien haben über einen Punkt unbewusst noch keine Einigung erzielt
- Vorrang der Auslegung (vgl. Speisekartenfall)!
- Vertrag ist trotz Dissenses wirksam, wenn:
 - Einigung wenigstens über die essentialia negotii erzielt wurde
 - Beachte auch §§ 315 f. BGB, d.h. Parteien können Preis ausdrücklich offen lassen bzw. seine Bestimmung einer Partei oder einem Dritten überlassen, ohne dass ein Dissens vorliegt
 - Und anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den offenen Punkt geschlossen worden wäre
 - Wichtigstes Indiz: Der Vertrag wurde auch ohne die Einigung über den Nebenpunkt durchgeführt
- Lücke im Vertrag wird durch dispositives Recht geschlossen, ggfs. durch ergänzende Vertragsauslegung

Faktischer Vertragsschluss?

- Ausgangsproblem: Im Massengeschäft des Alltags sind Willenserklärungen nicht immer genau ermittelbar bzw. Fiktion
- Vorschlag von Haupt (1940): „Faktischer Vertragsschluss“ allein durch typisches Verhalten, ohne Erklärungsbewusstsein/Rechtsbindungswille
 - Nur bei Massengeschäften des täglichen Lebens
 - Z.B. U-Bahn-Fahren, Parkplatzbenutzung
 - Entgegenstehender Wille soll unbeachtlich sein
 - Vorsicht: Nationalsozialistisches Gedankengut!
 - Keine Grundlage im BGB
 - Heute „eigentlich“ obsolet
- Aber: Teil der Lit. auch heute: „*protestatio facta contraria non valet*“ => tatsächliches Handeln bestimmt die Auslegung, nicht das Gewollte bzw. Erklärte
 - Ziel: Vermeidung vertragsloser Zustände
 - Angeblich Schwäche des Bereicherungsrechts (§ 812 BGB) bei der Abwicklung

Faktische Verträge? (BGH NJW 2003, 3131)

E ist Eigentümer eines Hausgrundstückes mit 10 Wohnungen, die er vermieten möchte. Er vereinbart mit den Mietern jeweils, dass diese für die Wasserversorgung selbst Verträge mit dem zuständigen Unternehmen V abschließen sollen und teilt dies dem V mit. V reagiert zunächst nicht auf diese Mitteilung und schreibt E später unter Übersendung seiner Versorgungsbedingungen, dieser sei sein Vertragspartner, was E umgehend zurückweist. Mieter M1 entnimmt Wasser aus der Leitung des V. Kann V von E Bezahlung verlangen?

I. Angebot des Wasserunternehmens

- Schriftlich (+); zudem konkludent durch Bereitstellung der Wasserversorgung;
- Adressat: E (Auslegung des Angebots)

II. Annahme durch E

- Schriftlich (-)
- Konkludent durch Entnahme des Wassers durch M1?
 - Zurechenbarkeit zu E? BGH (+), Vermieter hat Mietern Entnahme gestattet (zw.)
 - Annahme trotz ausdrücklicher Weigerung? BGH (+), protestatio facta contraria non valet (zw.)
 - Adressat lt. konkludenter Annahme: BGH: E (zw.)

III. Ergebnis lt. BGH: Wirksamer Vertrag zwischen E und V über die Wasserversorgung